DEMOMODUS — KEINE GÜLTIGE ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG, NICHT FÜR DAS FINANZAMT

Förderverein Musterstadt e. V.
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG
DEMO MUSTER
Ausgestellt am 02.10.2026

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

NAME UND ANSCHRIFT DES ZUWENDENDEN

Erika Mustermann
Musterweg 5
12345 Musterstadt

BETRAG DER ZUWENDUNG - IN ZIFFERN -	- IN BUCHSTABEN -	TAG DER ZUWENDUNG:
50,00 €	- fünfzig Euro -	02.10.2026

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ☐ Ja ☒ Nein

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Musterstadt, StNr. 123/456/78901, vom 14.03.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

Musterstadt, 02.10.2026

Maria Muster, Vorsitzende

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die Nutzung des maschinellen Verfahrens wurde dem Finanzamt Musterstadt am 01.10.2026 angezeigt (R 10b.1 Abs. 4 EStR).

HINWEIS:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).